



AMTSBLATT

für den Hochsauerlandkreis

47. Jahrgang | **Herausgegeben zu Meschede am 18.02.2021** | **Nummer 3**

HERAUSGEBER:

Der Landrat des Hochsauerlandkreises, Steinstraße 27, Meschede,
Telefon: 0291/94-1425 Fax: 0291/94-26116 E-mail: post@hochsauerlandkreis.de

BEZUGSMÖGLICHKEITEN:

Das Amtsblatt ist unentgeltlich und einzeln beim Herausgeber erhältlich.

Weiterhin wird das Amtsblatt in den Kreishäusern des Hochsauerlandkreises in Arnsberg, Eichholzstraße 9 und in Brilon, Am Rothaarsteig 1 sowie bei den Stadt-/Gemeindeverwaltungen abgegeben.

Das Amtsblatt wird auch im Internet angeboten. Der Zugang ergibt sich über die Homepage des Hochsauerlandkreises (www.hochsauerlandkreis.de) und dort unter der Rubrik „Politik und Verwaltung“ / „Amtsblätter“.

LFD. NR.	INHALT	SEITE
29	Einladung zur nächsten Sitzung des Kreistages des Hochsauerlandkreises am 26. Februar 2021	34
30	Bundestagswahl am 26. September 2021; Bekanntmachung über die Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Wahl zum Zwanzigsten Deutschen Bundestag	36
31	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	39
32	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	40
33	Öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW)	40
34	Öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW)	41
35	Öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW)	41
36	Öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW)	42
37	Öffentliche Bekanntmachung betr.: Errichtung und Betrieb von zwei Windenergieanlagen in Bad Wünnenberg - Eisenhof	42

29 EINLADUNG ZUR NÄCHSTEN SITZUNG DES KREISTAGES DES HOCHSAUER- LANDKREISES AM 26. FEBRUAR 2021

Gem. § 33 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit geltenden Fassung gebe ich hiermit bekannt, dass die nächste Sitzung des Kreistages des Hochsauerlandkreises am Freitag, dem 26.02.2021, Beginn: 14:00 Uhr, im Georg Scheuerlein Konzertsaal des Musikbildungszentrums Südwestfalen, Johannes-Hummel-Weg 1, 57392 Schmallenberg, stattfindet.

Es erfolgt eine Delegation der Entscheidungsbe-
fugnisse des Kreistags während einer epidemischen Lage von landesweiter Tragweite gem. § 50 Abs. 4 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) auf den Kreisausschuss.

Tagesordnung

I Öffentlicher Teil

1. Einwohnerfragestunde gem. § 12 der Geschäftsordnung für den Kreistag
2. Annahme der Niederschrift über die Sitzung des Kreistages am 16.12.2020
3. Um-/Neubesetzung von Kreistagsausschüssen, Beiräten und Drittorganisationen
4. *Dringlichkeitsentscheide*
- 4.1 Dringlichkeitsentscheid
Schülerspezialverkehr an kreiseigenen Förderschulen;
hier: Entschädigungsregelung für die Unternehmen auf Grund der erneuten Schulschließungen in der zweiten Corona-Welle
- 4.2 DRINGLICHKEITSENTSCHEID:
Ausbildungs- und Schulbegleitende Sprachförderung (SchubS):
Sicherstellung des Angebots an Sprachförderung aufgrund des Verzichts auf Präsenzunterricht an Schulen (Corona-Betreuungsverordnung);
hier: Fortführung der pandemiebedingten Zuschusszahlung analog zum Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SodEG)
- 4.3 Verpflichtung zur Zahlung von Elternbeiträgen für Zeiträume, in denen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen aufgrund des Erlasses des MKFFI vom 07.01.2021 ein eingeschränktes Betreuungsangebot besteht
5. *Haushalt 2020*
- 5.1 Antrag der FDP-Kreistagsfraktion vom 14. Januar 2021;
Ausführungen der Beschlüsse zum Haushalt 2020

6. **Haushalt 2021**

- Haushaltsreden -

- 6.1 *Angelegenheiten der Beteiligungsgesellschaften*
- 6.1.1 Wirtschaftspläne der Beteiligungsgesellschaften des Hochsauerlandkreises für das Wirtschaftsjahr 2021
- 6.1.2 Wirtschaftsplan der Beteiligungsgesellschaft des Hochsauerlandkreises „Sauerländer Besucherbergwerk GmbH“ für das Wirtschaftsjahr 2021
- 6.2 *Schul- und Bildungsangelegenheiten*
- 6.2.1 Betrieb Schul- und Bildungseinrichtungen des Hochsauerlandkreises
hier: Wirtschaftsplan für das Jahr 2021
- 6.2.2 Anbau an der Roman-Herzog-Schule in Brilon

Anbau an der Roman-Herzog-Schule in Brilon;
hier: Antrag der Kreistagsfraktion
FWG & LINKE vom 09.02.2021
- 6.2.3 Sanierung des Schulgebäudes der Förderschule Mariannhill in Arnsberg
- 6.3 *Kulturangelegenheiten*
- 6.3.1 Projekt: Kultur.Labor für bürgerschaftliches Engagement
- 6.4 *Umweltangelegenheiten*
- 6.4.1 Naturschutzgroßprojekt im Bereich der Medebacher Bucht
- 6.5 *Gesundheit und Soziales*
- 6.5.1 Antrag gem. § 5 Abs. 1 GeschO
hier: Ausstattung Gesundheitsamt
Hochsauerlandkreis
- 6.6 *Rettungsdienst*
- 6.6.1 Betrieb Rettungsdienst;
Wirtschaftsplan 2021
- 6.7 *Haushaltsplan 2021*
- 6.7.1 Vorlage des Entwurfs der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes für das Jahr 2021
- 6.7.2 Haushalt 2021
Übersicht über die finanziellen Auswirkungen freiwilliger Leistungen im Haushalt des Kreises sowie über wesentliche Etatpositionen, bei denen die Höhe der Mittelbereitstellung beeinflussbar ist
- 6.7.3 Haushalt 2021
Beteiligungsverfahren mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden zum Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021
hier: Anhörungsverfahren gem. § 55 Abs. 2 S. 2 KrO NRW

- 6.7.4 Haushalt 2021
Beteiligungsverfahren mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden zum Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021
hier: Beteiligungsschreiben der Städte und Gemeinden gem. § 55 Abs. 2 S. 1 KrO NRW
- 6.7.5 Haushalt 2021
Ergebnis- und Finanzplanung der Jahre 2022-2024
- 6.7.6 Stellenplan 2021
- 6.7.7 *Vorlagen zum Haushaltsplanentwurf 2021, die in den Fachausschüssen beraten werden*

Ausschuss für Wirtschaft, Struktur, Digitalisierung und Tourismus

Schulausschuss

Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft und Forsten

Gesundheits- und Sozialausschuss

Kreisjugendhilfeausschuss

Kulturausschuss

Bauausschuss
- 6.7.8 **Beschlussfassung über die Haushaltssatzung 2021**

Haushalt 2021
Änderungen von Etatansätzen gegenüber dem Haushaltsplanentwurf (Änderungsliste) und darauf aufbauend die fortgeschriebene Fassung der Haushaltssatzung 2021
7. *Umweltangelegenheiten*
- 7.1 Wasserschutzgebiet Schmallenberg-Heikersköpfchen
- 7.2 Wasserschutzgebiet Schmallenberg-Winkhausen
- 7.3 Neuaufstellung des Landschaftsplans Arnsberg;
Abwägung der Ergebnisse der öffentlichen Auslegung und Beschlussfassung
- 7.4 Vogelschutzgebiet (VSG) „Diemel- und Hoppecketal mit Wäldern bei Brilon und Marsberg“,
hier: Anträge der SPD- und FDP-Fraktion, beide jeweils vom 04.01.2021
8. *Gesundheit und Soziales*
- 8.1 Kosten der Unterkunft in den Rechtskreisen SGB II + XII
9. *Angelegenheiten der Rechnungsprüfung*
- 9.1 Übernahme freiwilliger Aufgaben gem. § 26 Abs. 1 lit. q) und s) KrO;
hier: Durchführung der örtlichen Rechnungsprüfung für die Stadt Sundern gem. § 101 Abs. 1 GO NRW i.V.m. §§ 23 ff GkG
10. Beteiligung des Hochsauerlandkreises an der Vereinigung der kommunalen RWE-Aktionäre Westfalen GmbH (VKA), Dortmund
hier: Auflösung der bisherigen Gesellschaft und Beitritt des Hochsauerlandkreises zum Verband der kommunalen RWE-Aktionäre GmbH, Essen
11. *Neue Anträge der Kreistagsfraktionen*
- 11.1 Zielvereinbarung Jugendfreizeitstätten;
hier: Antrag der CDU-Kreistagsfraktion vom 10.02.2021
- 11.2 Neuerrichtung einer Jugendhilfeeinrichtung im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes des HSK in der Stadt Brilon,
hier: Antrag der SPD Kreistagsfraktion vom 10.02.2021;
- II Nichtöffentlicher Teil**
12. *Vergabeangelegenheiten*
- 12.1 Vergabeangelegenheit;
Vergabe der Aufträge über den Schüler-spezialverkehr zu/von zwei Förderschulen in den Schuljahren 2021/2022 bis 2026/2027
- 12.2 Vergabeangelegenheit;
Vergabe des Auftrags über die Starkstromanlagen für den Neubau des Berufskolleg Berliner Platz in Arnsberg
- 12.3 Vergabeangelegenheit;
Vergabe des Auftrags über die Heizungsarbeiten für den Neubau des Berufskolleg Berliner Platz in Arnsberg
- 12.4 Vergabeangelegenheit;
Vergabe des Auftrags über das Gewerk Metallfassade für den Neubau des Berufskollegs Berliner Platz in Arnsberg
- 12.5 Vergabeangelegenheit;
Vergabe des Auftrags über die Rahmenvereinbarung zur Lieferung von Rettungsdienstschutzbekleidung in den Jahren 2021 - 2024
13. Beteiligung des Hochsauerlandkreises an der Flughafen Paderborn Lippstadt GmbH
hier: Vereinbarung mit dem Kreis Paderborn
Antrag der SBL-Kreistagsfraktion vom 01.02.2021
14. Anzeige nach § 17 Korruptionsbekämpfungsgesetz

gez.
Dr. Schneider
Landrat

30 BUNDESTAGSWAHL AM 26. SEPTEMBER 2021; BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE AUF- FORDERUNG ZUR EINREICHUNG VON KREISWAHLVOR-SCHLÄGEN FÜR DIE WAHL ZUM ZWANZIGSTEN DEUT- SCHEN BUNDESTAG

1. Kreiswahlleiter, Abgrenzung des Wahlkreises

Die Bezirksregierung Arnsberg hat mit Verfügungen vom 04. Dezember 2020 den unterzeichnenden Landrat des Hochsauerlandkreises, Dr. Karl Schneider, zum Kreiswahlleiter und Kreisdirektor Dr. Klaus Drathen zum stellvertretenden Kreiswahlleiter für den Wahlkreis 147 Hochsauerlandkreis ernannt.

Entsprechend der Anlage zu § 2 Abs. 2 des Bundeswahlgesetzes (BWG) vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594) in der zurzeit geltenden Fassung umfasst der Wahlkreis 147 Hochsauerlandkreis das gesamte Gebiet des Hochsauerlandkreises.

2. Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

Gemäß § 32 Abs. 1 Bundeswahlordnung (BWO) vom 19. April 2002 (BGBl. I S.1376) in der zurzeit geltenden Fassung fordere ich hiermit auf, Kreiswahlvorschläge zur Wahl des Zwanzigsten Deutschen Bundestages für den Wahlkreis 147 Hochsauerlandkreis bis spätestens

**Montag, 19. Juli 2021, 18.00 Uhr
(Ausschlussfrist),**

beim Landrat als Kreiswahlleiter im Dienstgebäude des Hochsauerlandkreises, Steinstraße 27, 59872 Meschede einzureichen. **Später eingehende Kreiswahlvorschläge können nicht mehr berücksichtigt werden.**

Kreiswahlvorschläge sind schriftlich einzureichen. Die Schriftform ist dann gegeben, wenn die einzureichenden Unterlagen persönlich und handschriftlich unterzeichnet sind und im Original vorliegen (§ 54 Abs. 2 BWG). Die Schriftform ist durch E-Mail oder Telefax nicht gewahrt.

Es wird **dringend** empfohlen, die Kreiswahlvorschläge so rechtzeitig einzureichen, dass

etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Kreiswahlvorschläge berühren, noch vor Ablauf dieser Ausschlussfrist beseitigt werden können.

3. Wahlvorschlagsberechtigte

Kreiswahlvorschläge können von Parteien und, nach Maßgabe des § 20 Abs. 3 BWG, von Wahlberechtigten eingereicht werden. Eine Partei kann in jedem Wahlkreis nur einen Kreiswahlvorschlag einreichen (§ 18 Abs. 5 BWG).

Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können als solche einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens am Montag, dem 21. Juni 2021 bis 18.00 Uhr, dem Bundeswahlleiter, Statistisches Bundesamt, 65180 Wiesbaden, ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat (§ 18 Abs. 2 BWG).

In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will. Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundesvorstandes. Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes sind der Anzeige beizufügen.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Anzeige gemäß § 18 Abs. 2 BWG nicht die Verpflichtung zur Übersendung der Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 Parteiengesetz ersetzt, also unabhängig von diesen Mitteilungen geboten ist.

4. Form und Inhalt der Kreiswahlvorschläge

Die Aufstellung von Wahlkreisbewerbern darf seit dem Feststehen der Abgrenzungen der Bundestagswahlkreise, d.h. seit dem 25. Juni 2020 erfolgen. Die Wahl von Vertretern für Vertreterversammlungen für die Aufstellung von Wahlkreisbewerbern ist bereits seit dem 25. März 2020 möglich (§ 21 Absatz 3 Satz 4 BWG).

Allgemeine Informationen zur Durchführung von Aufstellungsversammlungen sowie spezi-

elle Hinweise zur Verordnung über die Aufstellung von Wahlbewerbern und die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlungen für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag unter den Bedingungen der COVID-19-Pandemie (COVID-19-Wahlbewerberaufstellungsverordnung) können elektronisch beim Bundeswahlleiter unter <https://www.bundeswahlleiter.de/> eingesehen werden.

Der Kreiswahlvorschlag soll nach Formblatt Anlage 13 BWO eingereicht werden. Er muss folgende Angaben enthalten:

- a) Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers,
- b) den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen (§ 20 Abs. 3 BWG) deren Kennwort.

Der Kreiswahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten. Zur Erleichterung der Kommunikation mit dem Kreiswahlleiter sollte zusätzlich eine E-Mail-Anschrift der Vertrauensperson angegeben werden.

Kreiswahlvorschläge von Parteien sind von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Hat eine Partei in einem Land keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Kreiswahlvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände (§ 7 Abs. 2 Parteiengesetz), in deren Bereich der Wahlkreis liegt, dem Satz 1 dieses Absatzes gemäß unterzeichnet sein. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist (19. Juli 2021, 18.00 Uhr) nachweist, dass dem Landeswahlleiter eine schriftliche, dem Satz 1 dieses Absatzes entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt (§ 34 Abs. 2 BWO). Im Interesse der Erleichterung der Einreichung und Überprüfung von Kreiswahlvorschlägen wird empfohlen, von der Möglichkeit des Nachweises der dem Landeswahlleiter vorliegenden Vollmacht frühzeitig Gebrauch zu machen.

Die Kreiswahlvorschläge von Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, müssen außerdem von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und

handschriftlich unterzeichnet sein; die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen. Das Erfordernis von 200 Unterschriften gilt nicht für Kreiswahlvorschläge von Parteien nationaler Minderheiten.

Andere Kreiswahlvorschläge, also Kreiswahlvorschläge von Wählergruppen und einzelnen Wahlberechtigten, müssen ebenfalls von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Auch bei diesen Kreiswahlvorschlägen muss die Wahlberechtigung im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen.

Eine Besonderheit gilt für die Unterschriften der drei ersten Unterzeichner von anderen Kreiswahlvorschlägen, also Kreiswahlvorschlägen von Wählergruppen oder einzelnen Wahlberechtigten. Hier haben drei Unterzeichner ihre Unterschriften auf dem Kreiswahlvorschlag selbst (Formblatt Anlage 13 BWO) zu leisten.

Muss ein Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf dem amtlichen Formblatt Anlage 14 BWO zu erbringen. Hierbei sind folgende Vorschriften zu beachten:

- a) Der Kreiswahlleiter liefert die Formblätter auf Anforderung kostenfrei; er kann sie auch als Druckvorlage oder elektronisch bereitstellen. Bei der Anforderung sind Familienname, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Wird bei der Anforderung der Nachweis erbracht, dass für den Bewerber im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist, wird anstelle seiner Anschrift (Hauptwohnung) eine Erreichbarkeitsanschrift verwendet; die Angabe eines Postfachs genügt nicht. Als Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlages, der den Kreiswahlvorschlag einreichen will, sind außerdem bei Parteien deren Namen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort anzugeben. Parteien haben ferner die Aufstellung des Bewerbers in einer Mitglieder- oder einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nach § 21 BWG zu bestätigen. Zusätzlich ist eine Anschrift des Verantwortlichen für die Verarbeitung der mit der Unterstützungsunterschrift angegebenen personenbezogenen Daten der Unterstützungsunterschriften

sammelnden Partei oder der Unterstützungsunterschriften sammelnden Einzelbewerber (vergleiche Ziffer 3 der Rückseite der Anlage 14 BWO) anzugeben.

- b) Die Wahlberechtigten, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben. Von Wahlberechtigten im Sinne des § 12 Abs. 2 Satz 1 BWG (sog. Auslandsdeutsche) ist der Nachweis für die Wahlberechtigung durch die Angaben gemäß Formblatt Anlage 2 BWO und Abgabe einer Versicherung an Eides statt zu erbringen.
- c) Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung der Gemeindebehörde, bei der er im Wählerverzeichnis einzutragen ist, beizufügen, dass er im Zeitpunkt der Unterzeichnung im Bundestagswahlkreis 147 Hochsauerlandkreis wahlberechtigt ist. Gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts sind vom Träger des Wahlvorschlages bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlages mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden.
- d) Ein Wahlberechtigter darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen weiteren Kreiswahlvorschlägen ungültig.
- e) Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach Aufstellung des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

Dem Kreiswahlvorschlag sind beizufügen:

- a) die Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers nach Formblatt Anlage 15 BWO, dass er seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat,
- b) eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nach dem Formblatt Anlage 16 BWO, dass der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist,
- c) bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der der Bewerber aufgestellt worden ist, im Falle eines

Einspruchs nach § 21 Abs. 4 BWG auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit der nach § 21 Abs. 6 Satz 2 BWG vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt; die Niederschrift soll nach Formblatt Anlage 17 BWO gefertigt, die Versicherung an Eides statt nach Formblatt Anlage 18 BWO abgegeben werden; eine Versicherung an Eides statt des vorgeschlagenen Bewerbers gegenüber dem Kreiswahlleiter nach dem Formblatt Anlage 15 BWO, dass er nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei ist; für die Abnahme der Versicherung an Eides statt gilt § 21 Abs. 6 Satz 3 BWG entsprechend,

- d) die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner, sofern der Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein muss.

Die Bescheinigung des Wahlrechts und die Bescheinigung der Wählbarkeit sind von den Gemeindebehörden kostenfrei zu erteilen. Die Gemeindebehörde darf für jeden Wahlberechtigten die Bescheinigung des Wahlrechts nur einmal zu einem Kreiswahlvorschlag erteilen.

Sämtliche amtlichen Vordrucke werden durch den Kreiswahlleiter kostenlos bereitgestellt und können unter der Telefonnummer 0291/94-1133 oder E-Mail: matthias.segref@hochsauerlandkreis.de angefordert werden.

5. Mängelbeseitigung und Zulassung

Die Kreiswahlvorschläge werden unverzüglich nach Eingang geprüft. Werden Mängel festgestellt, benachrichtigt der Kreiswahlleiter die Vertrauensperson und fordert sie auf, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen. Mängel, die einen gültigen Kreiswahlvorschlag nicht zustande kommen lassen, können nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist (19. Juli 2021, 18.00 Uhr) beseitigt werden.

Nach Ablauf dieser Frist bis zur Zulassung können nur noch Mängel an sich gültiger Kreiswahlvorschläge behoben werden.

Ein gültiger Kreiswahlvorschlag liegt gem. § 25 Abs. 2 BWG nicht vor, wenn

- a) die Form oder Frist gemäß § 19 BWG nicht gewahrt ist,
- b) die erforderlichen gültigen Unterschriften der Parteivorstände und/oder die Unterstützungsunterschriften mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner

fehlen, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden,

- c) bei einem Parteiwahlvorschlag die Partei-
bezeichnung fehlt, die nach § 18 Abs. 2
BWG erforderliche Feststellung der Partei-
eigenschaft abgelehnt ist oder die Ausfer-
tigung der Niederschrift über die Aufstel-
lung des Bewerbers für den betreffenden
Wahlkreis und die Versicherung an Eides
statt nicht erbracht werden,
- d) der Bewerber mangelhaft bezeichnet ist,
so dass seine Person nicht feststeht, oder
- e) die Zustimmungserklärung des Bewerbers
fehlt.

Nach der Entscheidung über die Zulassung ei-
nes Kreiswahlvorschlages ist jede Mängelbe-
seitigung ausgeschlossen.

Gegen Verfügungen des Kreiswahlleiters im
Mängelbeseitigungsverfahren kann die Ver-
trauensperson den Kreiswahlausschuss anru-
fen. Ruft eine Vertrauensperson gegen eine
Verfügung des Kreiswahlleiters den Kreis-
wahlausschuss an, so hat dieser der Vertrau-
ensperson Gelegenheit zur Äußerung zu ge-
ben und unverzüglich über die Verfügung des
Kreiswahlleiters zu entscheiden.

Über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge
entscheidet der Kreiswahlausschuss am 30.
Juli 2021 in öffentlicher Sitzung. Zu dieser Sit-
zung werden die Vertrauenspersonen der
Kreiswahlvorschläge geladen. Ort, Zeit und
Gegenstand der Verhandlungen des Kreis-
wahlausschusses werden an den Eingängen
der Dienstgebäude des Hochsauerlandkrei-
ses in Arnsberg, Brilon und Meschede öffent-
lich bekannt gemacht.

Der Kreiswahlausschuss hat Kreiswahlvor-
schläge zurückzuweisen, wenn sie verspätet
eingereicht sind oder den Anforderungen nicht
entsprechen, die durch BWG und BWO auf-
gestellt sind, es sei denn, dass in diesen Vor-
schriften etwas anderes bestimmt ist. Die Ent-
scheidung ist in der Sitzung des Kreiswahl-
ausschusses bekannt zu geben.

Weist der Kreiswahlausschuss einen Kreis-
wahlvorschlag zurück, so kann binnen drei
Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung
von der Vertrauensperson des Kreiswahlvor-
schlages, dem Bundeswahlleiter oder dem
Kreiswahlleiter Beschwerde an den Landes-
wahlausschuss eingelegt werden. Der Bun-
deswahlleiter und der Kreiswahlleiter können
auch gegen eine Entscheidung, durch die ein

Kreiswahlvorschlag zugelassen wird, Be-
schwerde erheben. Das Nähere regeln § 26
Abs. 2 BWG und § 37 BWO.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird
auf die gleichzeitige Verwendung der Sprach-
formen männlich, weiblich und divers (m/w/d)
verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnun-
gen gelten gleichermaßen für alle Geschlech-
ter. Hierfür wird um Verständnis gebeten.

Meschede, 18.02.2021

Der Landrat des Hochsauerlandkreises
als Kreiswahlleiter für die Bundestagswahl 2021

gez.
Dr. Schneider

31 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEMÄß § 5 ABS. 2 DES GESETZTES ÜBER DIE UMWELTVERTRÄGLICH- KEITSPRÜFUNG (UVPG)

Antrag der Jagdhaus Wiese Franz Wiese GmbH & Co. KG auf Erteilung einer Genehmigung gem. § 4 BImSchG im Stadtgebiet Schmallenberg

Die Hotel Jagdhaus Wiese Franz Wiese GmbH &
Co. KG, v. d. Geschäftsführer Herrn Stefan Wiese-
Gerlach mit Sitz in 57392 Schmallenberg, Jagd-
haus 3 hat beim Hochsauerlandkreis, als zuständi-
ger Genehmigungsbehörde, am 29.12.2020 die Er-
teilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum
Betrieb einer Flüssiggasversorgung auf dem Flur-
stück 163, in der Flur 11 in der Gemarkung Fle-
ckenberg beantragt.

Gegenstand des Antrags ist die Errichtung von drei
Tanks zur Lagerung von insgesamt 8,7t Flüssiggas
(Propan).

Das Vorhaben gehört zu den unter Ziffer 9.1.1.2
des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchfüh-
rung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Ver-
ordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen -
4. BImSchV) genannten Anlagen.

Das Vorhaben fällt unter Nr. 9.1.1.3 der Anlage 1
des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung
(UVPG). Gemäß § 7 Abs. 2 UVPG ist für das Vor-
haben eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung
der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträ-
glichkeitsprüfung durchzuführen. Hierbei handelt es
sich um eine überschlägige Prüfung unter Berück-
sichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten
Kriterien. Maßgeblich ist, ob das Vorhaben erheb-
liche nachteilige Umweltauswirkungen haben
kann.

Die Bewertung im Rahmen der vorgeschriebenen überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Unterlagen sowie eigener Recherchen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen entstehen können. Diese Bewertung stützt sich auf die vorgelegten Antragsunterlagen sowie die eingeholten Stellungnahmen. Eine Beeinträchtigung der Nutzungs- und Schutzkriterien ist auch unter Berücksichtigung der Kumulierung mit anderen Vorhaben in ihrem Einwirkungsbereich nicht zu erwarten.

Durch die geplanten Maßnahmen ist eine wirkungsvolle Umweltvorsorge getroffen, so dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch die beantragte Änderung nicht zu erwarten sind. Das beantragte Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 5 Abs. 2 UVPG.

Brilon, 18.02.2021

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
41.3.40018-2021-04

Im Auftrag
gez.
Kraft

32 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEMÄß § 10 DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (BIMSCHG)

**Antrag der BMT ENERGIE GbR
vertr. d. Herrn Willi Bange
auf Erteilung einer Genehmigung gem. § 4
BlmSchG für die Errichtung und den Betrieb
von einer Windenergieanlage (WEA) vom Typ
ENERCON E-82 E2 mit einer Nabenhöhe von
138,38 m und einer Nennleistung von 2.300 kW
im Stadtgebiet Brilon
-Erörterungstermin verschoben-**

Aufgrund der aktuellen Situation im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie wird der für den 09.03.2021 angesetzte Erörterungstermin im Rahmen des Antragsverfahrens auf Erteilung einer Genehmigung gem. § 4 BlmSchG für die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage (WEA) vom Typ ENERCON E-82 E2 in der Gemarkung Scharfenberg, Flur 7, Flurstück 45 auf unbestimmte Zeit verschoben (§ 5 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-

19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG)).

Sobald ein Ersatztermin für die Erörterung festgelegt wurde, wird dieser erneut gemäß den verfahrensrechtlichen Vorgaben bekannt gemacht werden.

Brilon, 18.02.2021

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz

Az: 41.3.40256-2020-04

Im Auftrag
gez.
Kraft

33 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG GEM. § 10 DES VERWALTUNGSZUSTELLUNGSGESETZES FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDESZUSTELLUNGSGESETZ - LZG NRW)

Der nachstehend bezeichnete Bußgeldbescheid wird hiermit für den Hochsauerlandkreis, Fachdienst 48 - Verkehrsordnungswidrigkeiten, Eichholzstr. 11, 59821 Arnsberg, öffentlich zugestellt.

Bußgeldbescheid vom **08.01.2021**
Aktenzeichen **H15/552282787-21**

Bußgeldverfahren gegen **Gheorghe,
Eusebiu-Cristian**

zuletzt wohnhaft: **Eschweiler Str. 78,
52222 Stolberg
(Rhld.)**

Die Zustellung erfolgt gem. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 i.V.m. § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26. August 1999 i.V.m. § 19 der Hauptsatzung des Hochsauerlandkreises vom 10. Dezember 2009 in der jeweils geltenden Fassung.

Der Bußgeldbescheid kann in der vorgenannten Dienststelle, im Raum 739, zu den Sprechzeiten:

Mo.-Do.	08.30 - 12.00 Uhr
Mo., Mi., Do.	14.00 - 15.30 Uhr
Fr.	08.30 - 13.00 Uhr
Di.	14.00 - 17.00 Uhr

in Empfang genommen werden.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung setzt Fristen in Gang, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Arnsberg, 08.01.2021

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Fachdienst 48 – Verkehrsordnungswidrigkeiten

Im Auftrag
gez.
Lichtenberg

34 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG GEM. § 10 DES VERWALTUNGSZUSTELLUNGSGESETZES FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDESZUSTELLUNGSGESETZ - LZG NRW)

Herrn Zolten Berki, zuletzt wohnhaft in 57392 Schmallenberg, Nierentrop 1, ist die Ordnungsverfügung für Maßnahmen betreffend der zwangsweisen Außerbetriebsetzung des Fahrzeuges mit dem amtlichen Kennzeichen HSK-ZM 111 wegen rückständiger Kraftfahrzeugsteuer durch den Landrat des Hochsauerlandkreises vom 04.02.2021 zuzustellen (Az.: 47/36.HSK-ZM111).

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes des Betroffenen und fehlender Möglichkeit der Zustellung an einen Zustellungsbevollmächtigten ist die Zustellung nicht möglich. Es ist daher öffentliche Zustellung erforderlich.

Der Bescheid liegt bei meinem Straßenverkehrsamt in 59872 Meschede, Steinstr. 27, Zimmer 191, zur Entgegennahme bereit.

Der Bescheid gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag des Aushängens und der Veröffentlichung im Amtsblatt des Hochsauerlandkreises zwei Wochen verstrichen sind.

Gegen den Bescheid des Landrates des Hochsauerlandkreises vom 04.02.2021 kann vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg, 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, binnen eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift des/der Urkundenbeamten/ in der Geschäftsstelle Klage erhoben werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4

VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803). Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Wird die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben, soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Meschede, 02.02.2021

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Fachdienst 47 Straßenverkehrsamt
- Zulassungsstelle -

Az.: 47/36.HSK-ZM111

Im Auftrag
gez.
Bürger

35 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG GEM. § 10 DES VERWALTUNGSZUSTELLUNGSGESETZES FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDESZUSTELLUNGSGESETZ - LZG NRW)

Der nachstehend bezeichnete Bußgeldbescheid wird hiermit für den Hochsauerlandkreis, Fachdienst 48 - Verkehrsordnungswidrigkeiten, Eichholzstr. 11, 59821 Arnsberg, öffentlich zugestellt.

Bußgeldbescheid vom **03.02.2021**
Aktenzeichen **H10/552291477-13**

Bußgeldverfahren gegen **Hirth-Lenz, Udo**

zuletzt wohnhaft: **Friedenstr. 20,
59872 Meschede**

Die Zustellung erfolgt gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 i.V.m. § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – Bekannt-

mVO) vom 26. August 1999 i.V.m. § 19 der Hauptsatzung des Hochsauerlandkreises vom 10. Dezember 2009 in der jeweils geltenden Fassung.

Der Bußgeldbescheid kann in der vorgenannten Dienststelle, im Raum 741, zu den Sprechzeiten:

Mo.-Do.	08.30 - 12.00 Uhr
Mo., Mi., Do.	14.00 - 15.30 Uhr
Fr.	08.30 - 13.00 Uhr
Di.	14.00 - 17.00 Uhr

in Empfang genommen werden.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung setzt Fristen in Gang, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Arnsberg, 03.02.2021

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Fachdienst 48 – Verkehrsordnungswidrigkeiten

Im Auftrag
gez.
Kropf

36 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG GEM. § 10 DES VERWALTUNGSZUSTELLUNGSGESETZES FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDESZUSTELLUNGSGESETZ - LZG NRW)

Herrn Aucone CARMINE, zuletzt wohnhaft in 08294 Löbnitz, Marktplatz 11, jetzt unbekanntes Aufenthaltsort, ist die Ordnungsverfügung über die zwangsweise Außerbetriebsetzung des Fahrzeuges HSK-QA559 wegen fehlenden Versicherungsschutzes durch den Landrat des Hochsauerlandkreises vom 03.02.2021 zuzustellen (Az.: 47/36.HSK-QA559).

Wegen des unbekanntes Aufenthaltsortes des Betroffenen und fehlender Möglichkeit der Zustellung an einen Zustellungsbevollmächtigten ist die Zustellung nicht möglich. Es ist daher öffentliche Zustellung erforderlich.

Die Ordnungsverfügung liegt bei meinem Straßenverkehrsamt in 59872 Meschede, Steinstr. 27, Zimmer 198, zur Entgegennahme bereit.

Die Ordnungsverfügung gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag des Aushängens und der Veröffentlichung im Amtsblatt des Hochsauerlandkreises zwei Wochen verstrichen sind.

Gegen die Ordnungsverfügung des Landrates des Hochsauerlandkreises vom 03.02.2021 kann vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg, 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, binnen eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift des/der Urkundenbeamten/ in der Geschäftsstelle Klage erhoben werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803). Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Wird die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben, soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Meschede, 06.02.2021

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Fachdienst 47 Straßenverkehrsamt
- Zulassungsstelle -

Az.: 47/36.HSK-QA559

Im Auftrag
gez.
Wahle

37 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG BETR.: ERRICHTUNG UND BETRIEB VON ZWEI WINDENERGIEANLAGEN IN BAD WÜNNENBERG - ELISENHOF

Die RWE Wind Onshore Deutschland GmbH, Lister Str. 10, 30163 Hannover beantragt gem. § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) eine Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Windenergieanlagen des Typs Nordex N-

149 in Bad Wünnenberg, Gemarkung Elisenhof, Flur 2, Flurstücke 246, 32 und 33.

Die Windenergieanlagen haben die folgenden technischen Merkmale:

Typ	Nordex N-149 NH 164, TCS 164 NV06
Leistung	5.700 kW
Nabenhöhe	164 m
Rotordurchmesser	149,1 m
Gesamthöhe	238,6 m

Weitere Angaben zu dem Vorhaben können dem ausgelegten Antrag und den zugehörigen Antragsunterlagen entnommen werden.

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um eine genehmigungsbedürftige Anlage im Sinne des § 4 BImSchG. Die Anlage ist im Anhang zu § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) unter Ziffer 1.6.1 aufgeführt. Für das Verfahren und die Zulassungsentscheidung ist der Kreis Paderborn zuständig.

Die Antragstellerin hat am 05.11.2020 gemäß § 16 Abs. 8 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) einen UVP-Bericht für das Vorhaben eingereicht und die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt. Der Entfall der Vorprüfung wird daher gemäß § 7 Abs. 3 UVPG von der Genehmigungsbehörde als Zweckmäßig erachtet, die UVP-Pflicht des Vorhabens wurde nach § 5 Abs. 1 UVPG festgestellt.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i.V.m. §§ 8 ff. der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) und § 19 UVPG wird das Vorhaben hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag mit den dazugehörigen Antragsunterlagen (UVP-Bericht, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Vogelschutzgebiet-Verträglichkeitsprüfung, Schallimmissionsprognose, Schlagschattenwurfprognose, Gutachten zur Standorteignung, Gutachtliche Stellungnahme zur Risikobeurteilung Eisabwurf/Eisabfall) liegen in der Zeit vom

18.02.2021 bis einschließlich 17.03.2021

bei

- der Kreisverwaltung Paderborn, Amt 66 – Umweltamt – Sachgebiet Immissionschutz, Zimmer C.03.19, Aldegrevestr. 10 – 14, 33102 Paderborn, Terminvereinbarung unter Telefonnummer 05251 308 6668,
- der Stadt Bad Wünnenberg, Bauamt, Zimmer 02, Nebenstelle Kirchstraße 10, 33181 Bad Wünnenberg, Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 02953 706 66,

- der Stadt Marsberg, Rathaus, Zimmer 33, Lillers-Str. 8, 34431 Marsberg, Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 02992 602 248

aus und können dort an jedem behördlichen Arbeitstag während der Dienststunden eingesehen werden.

Zusätzlich werden die Antragsunterlagen im Internet unter http://www.kreis-paderborn.de/kreis_paderborn/buergerservice/amtsverzeichnis/aem-ter/66-umweltamt/veroeffentlichungen/veroeffentlichungen-Immissionschutz/Amtliche-Bekanntmachung-und-Auslegung.php und auf dem UVP-Portal unter www.uvp-verbund.de veröffentlicht.

Der UVP-Bericht enthält gebündelte Angaben bzgl. der zu erwartenden Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter) sowie zu den Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern. Detaillierte Angaben zu Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind der Schallimmissionsprognose sowie der Schlagschattenwurfprognose sowie der Gutachtlichen Stellungnahme zur Risikobeurteilung Eisabwurf/Eisabfall zu entnehmen. Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere und Landschaft werden im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag sowie der Vogelschutzgebiet-Verträglichkeitsprüfung dargestellt. Eine Bewertung des Eingriffs in Natur und Landschaft ist Gegenstand des landschaftspflegerischen Begleitplanes. Auswirkungen auf benachbarten Windenergieanlagen werden im Gutachten zur Standorteignung (Turbulenzgutachten) dargestellt.

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der Auslegungsfrist und bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist (**bis einschließlich 19.04.2021**) schriftlich oder zur Niederschrift bei den vorstehend genannten Behörden oder elektronisch unter fb66@kreis-paderborn.de erhoben werden.

Maßgebend für fristgerechte Einwendungen ist der Eingang der Einwendung bis zum Ablauf der o.g. Frist bei den vorstehend genannten Behörden. Mit Ablauf dieser Frist sind für die Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Name und Anschrift der Einwender sind auf den Einwendungen vollständig und deutlich lesbar anzugeben. Unleserliche Namen oder Anschriften können nicht berücksichtigt werden. Die Einwendungsschreiben werden an die Antragstellerin zur Stellungnahme weitergegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift

unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Werden Einwendungen erhoben, kann die Genehmigungsbehörde gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG die rechtzeitig gegen die Vorhaben erhobenen Einwendungen mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern. Findet aufgrund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde eine Erörterung der erhobenen Einwendungen nicht statt, wird diese Entscheidung öffentlich bekannt gegeben.

Der Termin zur mündlichen Erörterung der erhobenen Einwendungen wird durch die Genehmigungsbehörde zunächst auf den **11.05.2021 ab 09:30 Uhr** anberaumt.

Der Erörterungstermin wird im Raum A.01.09. (Großer Sitzungssaal) der Kreisverwaltung Paderborn, Aldegrevestr. 10-14, 33102 Paderborn durchgeführt. Bei Bedarf wird die Erörterung an dem darauffolgenden behördlichen Arbeitstag zu gleicher Zeit an gleicher Stelle fortgesetzt.

Der Erörterungstermin ist gemäß § 18 Abs. 1 der 9. BImSchV öffentlich. Im Einzelfall kann aus besonderen Gründen die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Bei Platzmangel haben Behördenvertreter, die Vertreter der Antragstellerin und Personen, die fristgerecht Einwendungen vorgebracht haben, sowie deren rechtsgeschäftliche Vertreter und Beistände Vorrang der Teilnahme.

Die rechtzeitig erhobenen Einwendungen werden in diesem Termin ohne Rücksicht auf das Ausbleiben der Vertreter der Antragstellerin oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Eine besondere Einladung zu diesem Termin erfolgt nicht mehr.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über den Genehmigungsantrag und über Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann.

Aktenzeichen: 66.3/42095-20-600

Kreis Paderborn
Der Landrat
Aldegrevestr. 10-14
33102 Paderborn

Im Auftrag
gez.
Kasmann
